

Förderprogramm „Heimatfonds“

vom 23.06.2021 – aktualisiert mit Änderungsbeschluss vom 08.06.2022

I. Ziel der Förderung

Die Gemeinde Hüllhorst richtet einen „Heimatfonds“ als eigenständiges Förderinstrument ein, um in den Ortsteilen kleine eigenständige Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum zu fördern.

II. Förderungsart und –höhe

Für die Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen an Plätzen, Straßen, Wegen, Gebäuden und Grünzonen stellt die Gemeinde Hüllhorst jährlich Mittel in Höhe von 24.000 € (2021 anteilig 12.000 €) zur Verfügung.

Der Förderbetrag beträgt jährlich 3.000 € je Ortsteil; maximal jedoch 50 % der Gesamtkosten. Alle weiteren Kosten sind von den Trägern der Maßnahme selbst zu tragen bzw. durch Eigenleistung, Spenden oder Sponsoring zu erbringen. Zur Bemessung der Eigenleistung wird der Stundensatz analog der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und des Sports mit z.Zt. 10 €/Std. festgesetzt.

Falls im Kalenderjahr Förderanträge aus einem Ortsteil mit einem höheren Volumen vorliegen als Haushaltsmittel für diesen Ortsteil zur Verfügung stehen, wird nach Antragseingang über die Mittelbewilligung durch den Gemeindeentwicklungs- und Umweltausschuss entschieden.

Von einem Ortsteil nicht in Anspruch genommene Mittel können auch maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren von diesem angespart werden. Nach Ablauf dieser Frist können die nicht abgerufenen Mittel den anderen Ortsteilen zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der Größe der Ortsteile (Stand 31.12. des Vorjahres).

III. Antrags- u. Entscheidungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt bis zum 31.01. des laufenden Jahres (2021 bis zum 31.08.2021) formlos in Schriftform durch den/die Ortsvorsteher/in an die Verwaltung. Den Anträgen ist eine kurze Maßnahmenbeschreibung beizufügen. Ferner sind Angaben zu geplanten Eigenleistungen, dem Kostenrahmen, Angaben zur geplanten Umsetzung der Maßnahmen sowie zur Übernahme der Pflege durch örtliche Vereine oder Gruppen erforderlich. Die geplanten Maßnahmen sind vorab mit der Verwaltung abzustimmen, die diese Maßnahmen auch planerisch begleitet.

IV. Grundlagen

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nur aus begründetem Anlass genehmigt werden. Die Zuschüsse sind entsprechend dem ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden. Nach Abschluss der Maßnahme ist die ordnungsgemäße Mittelverwendung durch den Antragsteller zu bestätigen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates vom 23.06.2021 in Kraft; die Änderung unter III mit Beschluss des Rates vom 08.06.2022. Im Laufe des Jahres 2024 soll das Förderprogramm auf seine Inanspruchnahme hin evaluiert werden.